

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Elftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Artikel 1

Nach § 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007 (GVBl.I, S. 146), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I, S. 355), wird folgender § 1a neu eingefügt:

„§ 1a

Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR

(1) Nach Annahme des Mandats hat der/die Abgeordnete innerhalb eines Monats dem/der Präsidenten/in des Landtages seine/ihre Wohnanschriften der letzten zehn Jahre vor der Herstellung der Einheit Deutschlands schriftlich mitzuteilen. Der/Die Abgeordnete soll seine/ihre Personenkennzahl nach dem Recht der DDR hinzufügen. Der/Die Präsident/in des Landtages fordert von dem/der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sämtliche, die Person des/der gewählten Abgeordneten betreffenden Unterlagen im Sinne der §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b, 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b des Stasi-Unterlagen-Gesetzes an und gibt dem/der Abgeordneten hiervon Kenntnis. Der/Die Präsident/in des Landtages übersendet dem/der Bundesbeauftragten die ihm nach Satz 1 zugegangenen Mitteilungen.

(2) Das Präsidium des Landtags bewertet die von dem/der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR übergebenen Unterlagen. Es kann hierzu externe Sachverständige hinzuziehen. Es erstellt einen Bericht an den Landtag. In dem Bericht ist darzulegen, ob und gegebenenfalls welche Mitglieder des Landtags hauptamtliche oder informelle Mitarbeiter/innen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR gewesen sind. Das Präsidium bewertet und

Datum des Eingangs: 21.10.2009 / Ausgegeben: 21.10.2009

legt insbesondere dar ob diese mit ihrer Tätigkeit schuldhaft Schaden für Dritte verursacht haben.

(3) Vor der Entscheidung über eine Mitteilung an den Landtag gibt das Präsidium dem betroffenen Mitglied des Landtages Gelegenheit zur Stellungnahme. Der/Die Betroffene kann Einsicht in die Unterlagen verlangen. Er/Sie hat das Recht, sich durch eine Person seines/ihrer Vertrauens begleiten, bei der Einsichtnahme auch vertreten zu lassen. Auf sein/ihr Verlangen ist seine/ihre Stellungnahme in den Bericht nach Absatz 2 Satz 2 aufzunehmen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Begründung:

Gerade im 20. Jahr der Wiederkehr des Mauerfalls und der friedlichen Revolution ist ein sensibler Umgang mit zeitgeschichtlichen Aspekten dringend notwendig. In einem Jahr, in dem die Verdienste einer protestierenden Bevölkerung gewürdigt werden, ist der gründliche demokratische Diskurs über das „Unrechts-System Staatssicherheit“ mehr als angezeigt. Das ist die Gesellschaft den Opfern, aber auch unseren Kindern und Enkeln schuldig.

Wir müssen konstatieren, dass die Geschichte dieser „Diktatur des Proletariats“ auf deutschem Boden längst nicht aufgearbeitet ist. Die Schatten der Stasi, das heißt des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, fallen bis in unsere Gegenwart. Dass die Stasi nicht nur auf dem Gebiet der DDR, sondern auch in der Bundesrepublik und in Westberlin ihr Unwesen getrieben hat, ist erst jüngst durch den Fall Kurras wieder ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt worden. Wir haben es mit einer gesamtdeutschen Erscheinung zu tun, die auch gesamtdeutsch zu betrachten ist. Es gibt jedoch einige brandenburgische Spezifika im Umgang mit ehemaligen Mitarbeitern des MfS bei der Neubegründung unserer Demokratie nach 1989, aus denen ein spezieller Auftrag an uns in Brandenburg hervorgeht und die einen alleinigen Verweis auf die bundesdeutsche Aufarbeitung nicht zulassen.

20 Jahre später kann es nicht darum gehen ehemalige IMs oder hauptamtliche Mitarbeiter des MfS von der Mitarbeit in der gesetzgebenden Körperschaft des Landes auszuschließen. Wer sich schuldig gemacht hat, ist aufgefordert seinen Beitrag zur Aufklärung und zur Versöhnung zu leisten. Verlangen kann man aber, dass die Tätigkeit für das MfS öffentlich gemacht wird um eine öffentliche Auseinandersetzung über das Wirken der betreffenden Landtagsabgeordneten und deren eigenen Umgang mit ihrer persönlichen Biographie nach 1989 zu erwirken.

Aus diesem Grund soll der Landtagspräsident ermächtigt werden die notwendigen Auskünfte beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einzuholen. Die Regelungen sind an § 1 des sächsischen

Abgeordnetengesetzes angelehnt. Im Gegensatz zum sächsischen Vorbild soll allerdings kein besonderer Bewertungsausschuss eingerichtet werden, sondern Berichterstellung und Bewertung beim Präsidium des Landtags liegen. Darüber hinaus soll keine Beschlussempfehlung sondern stattdessen ein wertender Bericht an den Landtag vorgelegt werden. Mit der Regelung des Absatz 3 wird den Schutzinteressen betroffener Landtagsabgeordneter ausreichend Rechnung getragen.

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN